

## GRENZGÄNGERINNEN & GRENZGÄNGER MIT WOHNSITZ IN DEUTSCHLAND BESTEUERUNG VON ÜBERSTUNDEN

Die Steuerbehörden des Großherzogtums Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland haben am 11. Januar 2024 eine Konsultationsvereinbarung unterzeichnet. Zweck der Vereinbarung ist die Auslegung und Anwendung des am 23. April 2012 zwischen den beiden Ländern unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung von Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (im Folgenden "DBA").<sup>1</sup>

Aus dieser Konsultationsvereinbarung ergibt sich, dass Deutschland künftig alle Löhne und Gehälter besteuert, die von luxemburgischen Arbeitgebern für Überstunden gezahlt werden, die von in Deutschland ansässigen Grenzgängern geleistet werden. Dies gilt auch wenn die Überstunden in Luxemburg geleistet wurden und das Grundgehalt in Luxemburg voll steuerpflichtig ist (was der Fall ist, wenn ein Arbeitnehmer ausschließlich in Luxemburg gearbeitet hat oder wenn ein Arbeitnehmer weniger als 35 Tage außerhalb Luxemburgs gearbeitet hat).

Auf den ersten Blick scheint die Besteuerung der Gehälter für Überstunden in Deutschland im Widerspruch zu der im Abkommen vorgesehenen Besteuerungszuordnung zu stehen, die vorsieht, dass die in Luxemburg steuerpflichtigen Löhne und Gehälter in Deutschland von der Einkommensteuer befreit sind.

Das Abkommen sieht jedoch auch vor, dass Deutschland Einkünfte oder Teile von Einkünften besteuern kann<sup>2</sup>, die normalerweise nur in Luxemburg steuerpflichtig und in Deutschland steuerfrei wären, wenn das Großherzogtum tatsächlich keine Einkommensteuer auf diesen Einkünften oder Teilen von Einkünften erhebt.

Die luxemburgische Steuergesetzgebung sieht derzeit vor, dass Löhne, die von einem luxemburgischen Arbeitgeber für Überstunden gezahlt werden, vollständig von der luxemburgischen Einkommensteuer befreit sind. Somit werden Gehälter für Überstunden, die an in Deutschland ansässige Arbeitnehmer gezahlt werden, in Deutschland steuerpflichtig, solange Luxemburg die Löhne für Überstunden von der luxemburgischen Einkommensteuer befreit.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Vereinbarung vom 11. Januar 2024 klarstellt, dass mit Ausnahme der Abmachungen zu den Bestimmungen, die durch den Änderungsprotokoll vom 6. Juli 2023 neu in das DBA aufgenommen wurden, alle zwischen den luxemburgischen und den deutschen

<sup>1</sup> Die Konsultationsvereinbarung beruht auf dem DBA in der Fassung, die sich aus dem am 6. Juli 2023 zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten und vom Großherzogtum Luxemburg am 22. Dezember 2023 ratifizierten Änderungsprotokoll zum DBA ergibt. Der Austausch der Ratifikationsurkunden wurde am 29. Dezember 2023 veröffentlicht. Die Konsultationsvereinbarung ersetzt die Verständigungsvereinbarung über die Besteuerung des Arbeitslohns von Grenzpendlern vom 26. Mai 2011, die Verständigungsvereinbarung über die Besteuerung von Abfindungszahlungen, Abfindungen und Entschädigungen in Folge einer Kündigung- und/oder eines Sozialplans, sowie Arbeitslosengeld vom 7. September 2011 und die Verständigungsvereinbarung über die Besteuerung der Löhne von Berufskraftfahrern, Lokomotivführern und Begleitpersonal vom 7. September 2011.

<sup>2</sup> Klarstellung, die dem Protokoll zum DBA vom 23. April 2012 durch die Änderung vom 6. Juli 2023 hinzugefügt wurde: Der Begriff "Einkünfte" umfasst auch Teile von Einkünften.

## GRENZGÄNGERINNEN & GRENZGÄNGER MIT WOHNSITZ IN DEUTSCHLAND BESTEUERUNG VON ÜBERSTUNDEN

Steuerbehörden vereinbarten Abmachungen auf alle Fälle anwendbar sind, die noch nicht abgeschlossen sind, oder Gegenstand eines Verständigungsverfahrens sind.

Diese Klarstellung in der Vereinbarung vom 11. Januar 2024 deutet darauf hin, dass der Ansatz der deutschen Steuerbehörden, Löhne für in Luxemburg erbrachte Überstunden in Deutschland zu versteuern, nicht neu ist und, dass die deutschen Steuerbehörden bereits in der Vergangenheit versucht haben, Gehälter für Überstunden, die von luxemburgischen Arbeitgebern an in Deutschland ansässige Arbeitnehmer bezahlt wurden, in Deutschland zu versteuern.

Die Tatsache, dass die Vereinbarung vom 11. Januar 2024 mit einigen wenigen Ausnahmen auch auf noch nicht abgeschlossene Besteuerungen anwendbar ist, wirft die Frage auf, ob das deutsche Finanzamt den neuen Ansatz, Gehälter für Überstunden, die von luxemburgischen Arbeitgebern an in Deutschland ansässige Arbeitnehmer gezahlt werden, in Deutschland zu versteuern, nur auf die ab 2024 bezahlten Überstunden anwenden wird, oder auch auf Überstunden, die vor dem Jahr 2024 bezahlt wurden.

Im Hinblick auf die derzeitige deutsche Steuergesetzgebung könnte die deutsche Finanzverwaltung alle Löhne für Überstunden, die in noch nicht verjährten Steuerjahren gezahlt wurden, nachträglich besteuern. Für einen in Deutschland ansässigen Arbeitnehmer, dessen einziges Einkommen aus in Luxemburg steuerpflichtigem Gehalt besteht und der daher keine Steuererklärung in Deutschland abgegeben hat, bedeutet dies, dass er bis zum 31. Dezember 2024 in Deutschland auf allen Gehältern für Überstunden besteuert werden könnte, die er seit 2016 von einem luxemburgischen Arbeitgeber gezahlt bekommen hat.

In der Praxis ist jedoch unklar, wie viele Jahre die deutschen Finanzämter tatsächlich zurückgehen werden. Die Vereinbarung vom 11. Januar 2024 enthält leider keine Antworten auf diese Frage, und es ist zu hoffen, dass die deutschen Behörden bald Klarstellungen veröffentlichen werden, bevor sie auf der Grundlage der Informationen, die sie von den luxemburgischen Steuerbehörden im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs erhalten haben, Geldbußen gegen Arbeitnehmer wegen Nichterklärung von Gehältern für Überstunden in ihrer Steuererklärung festsetzen.

Alternativ sollten sich in Deutschland ansässige Arbeitnehmer, die seit 2016 für in Luxemburg geleistete Überstunden ein Gehalt empfangen haben, an einen deutschen Steuerberater wenden, um zu prüfen, inwieweit sie ihre Überstunden gegebenenfalls von sich aus nachträglich gegenüber dem deutschen Finanzamt anzeigen sollten, um mögliche Strafen zu vermeiden.

Abschließend bleibt zu betonen, dass gemäß der Vereinbarung vom 11. Januar 2024 andere Teile der Löhne und Gehälter, die von luxemburgischen Arbeitgebern an in Deutschland ansässige Arbeitnehmer gezahlt werden und in Luxemburg teilweise von der Einkommensteuer befreit sind, nicht unter den neuen Ansatz der deutschen Steuerbehörden fallen sollten. Dies gilt insbesondere für Zuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie für Vergütungen, die durch Werbungskosten gekürzt wurden.

## GRENZGÄNGERINNEN & GRENZGÄNGER MIT WOHNSITZ IN DEUTSCHLAND BESTEUERUNG VON ÜBERSTUNDEN

Unklar bleibt aber inwiefern der die deutschen Steuerbehörden andere Einkünfte oder Teile von Einkünften die in Luxemburg vollständig steuerfrei sind wie z. B. Abfindungen für Kündigungen, die im Arbeitsrecht vorgesehen sind oder in einem Tarifvertrag vereinbart wurden, behandeln werden.

Weitere Abmachungen, die unter die Konsultationsvereinbarung vom 11. Januar 2024 fallen, betreffen:

- ▶ Die Aufteilung zwischen Luxemburg und Deutschland von:
  - Löhnen und Gehältern von Arbeitnehmern, die in Deutschland ansässig sind, wenn sie ihre Tätigkeit sowohl in Luxemburg als auch im Ausland ausüben;
  - Gehältern von Berufskraftfahrern, Lokomotivführern und Begleitpersonal, die im internationalen Güter- und Personentransport tätig sind;
  - Abfindungszahlungen, Abfindungen und Entschädigungen, die im Anschluss an eine Kündigung- und/oder einen Sozialplan gezahlt werden;
  - Arbeitslosenendgelt und andere Leistungen, die von luxemburgischen Trägern an Arbeitnehmer oder Versicherte mit Wohnsitz in Deutschland gezahlt werden;
  - die Gehälter der Beamten und öffentlich Bediensteten mit Wohnsitz in Deutschland, wenn sie ihre Tätigkeit sowohl in Luxemburg als auch im Ausland ausüben;
- ▶ Die Berechnung der 34-tägigen Bagatellgrenze.

# GRENZGÄNGERINNEN & GRENZGÄNGER MIT WOHNSITZ IN DEUTSCHLAND BESTEUERUNG VON ÜBERSTUNDEN

## FALLS SIE WEITERE INFORMATIONEN BENÖTIGEN

Kontaktieren Sie uns:



**Paul Leyder**  
Partner  
+352 45 123 734  
[paul.leyder@bdo.lu](mailto:paul.leyder@bdo.lu)



**Patricia Dupuis**  
Manager  
+352 45 123 358  
[patricia.dupuis@bdo.lu](mailto:patricia.dupuis@bdo.lu)



**Ralf Gilch**  
Manager  
+352 45 123 557  
[ralf.gilch@bdo.lu](mailto:ralf.gilch@bdo.lu)



**Laura de Stefanis**  
Manager  
+352 45 123 579  
[laura.destefanis@bdo.lu](mailto:laura.destefanis@bdo.lu)



**Christiane Anger**  
Partner  
+49 89 76906 526  
[christiane.anger@bdo.de](mailto:christiane.anger@bdo.de)



**Pia Schreiegg**  
Consultant  
+49 59 76906 517  
[pia.schreiegg@bdo.de](mailto:pia.schreiegg@bdo.de)

## BDO IN LUXEMBOURG

Audit &  
Assurance

Advisory

Business Services &  
Outsourcing

Tax



This publication has been carefully prepared, but it has been written in general terms and should be seen as containing broad guidance only. This publication should not be used or relied upon to cover specific situations and you should not act, or refrain from acting, upon the information contained in this publication herein without obtaining specific professional advice.

Please contact the appropriate BDO Member Firm to discuss these matters in the context of your particular circumstances.

No entity of the BDO network, nor the BDO Member Firms or their partners, employees or agents accept or assume any liability or duty of care for any loss arising from any action taken or not taken by anyone in reliance on the information in this publication or for any decision based on it.

BDO is an international network of public accounting firms, the BDO Member Firms, which perform professional services under the name of BDO.

Each BDO Member Firm is a member of BDO International Limited, a UK company limited by guarantee that is the governing entity of the international BDO network. Service provision within the BDO network is coordinated by Brussels Worldwide Services BVBA, a limited liability company incorporated in Belgium with its statutory seat in Brussels. Each of BDO International Limited (the governing entity of the BDO network), Brussels Worldwide Services BVBA and the member firms of the BDO network is a separate legal entity and has no liability for another such entity's acts or omissions. Nothing in the arrangements or rules of the BDO network shall constitute or imply an agency relationship or a partnership between BDO International Limited, Brussels Worldwide Services BVBA and/or the member firms of the BDO network. BDO is the brand name for the BDO network and for each of the BDO Member Firms. © 2024 BDO Tax & Accounting. All rights reserved.

[www.bdo.lu](http://www.bdo.lu)